

# **Lohnabkommen für Friseurinnen und Friseure**

**01. April 2022**

# Inhalt

§ 1 Kollektivvertragsparteien.....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Lohnabkommen.....	3
§ 4 Haararbeiterinnen und Haararbeiter .....	5
§ 5 Zulagen.....	5
A) Salonleiterinnen und Salonleiter .....	5
B) Ausbilderinnen und Ausbilder .....	6
C) Kumulierte Zulage .....	6
D) Zulage für Friseurmeisterinnen/Friseurmeister.....	6
§ 6 Begünstigungsklausel .....	6
§ 7 Geltungsbeginn .....	7

## § 1 Kollektivvertragsparteien

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits.

## § 2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe, die der Bundesinnung der Friseure angehören.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge, im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

## § 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne und Lehrlingseinkommen werden wie folgt neu vereinbart und betragen:

A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1.4.2022

### Lohngruppen

- |   |            |
|---|------------|
| 1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer                       | € 1.575,-- |
| 2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure        | € 1.605,-- |
| 3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.639,-- |
| 4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.680,-- |
| 5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure    | € 1.810,-- |

- a) Als Friseurin/Friseur gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche eine positive facheinschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichgehaltene schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen haben.
- b) Als Jahre der Berufstätigkeit gelten alle Zeiten als Friseurin/Friseur inklusive Zeiten der gesetzlichen Behaltepflcht. Für die Anrechnung von Jahren der Berufstätigkeit ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einer/einem oder verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern verbracht wurden.

- c) Als angelernte Arbeiternehmerinnen und Arbeiternehmer gelten alle Beschäftigten ohne facheinschlägige Lehrabschlussprüfung. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse nach Abs. B.
- d) Nach dem Ende der Lehrzeit erhalten alle angelernten Arbeiternehmerinnen und Arbeiternehmer während der gesetzlichen Behaltspflicht 85 % der Lohngruppe „im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure“, jeweils kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.

Mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung erfolgt die Einstufung in A 2 mit der darauffolgenden Woche.

- e) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist der bei voller wöchentlicher Normalarbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag) zustehende Monatslohn (kollektivvertraglicher Mindestmonatslohn bzw. IST-Lohn) durch 173 zu teilen und dann der so ermittelte Stundenlohn mit der vereinbarten Wochenstundenzahl zu multiplizieren. Zur Errechnung des Monatslohns ist der so ermittelte Wochenlohn mit 4,33 zu multiplizieren.
- f) Teilzeitbeschäftigte in einem Arbeitsverhältnis, welches mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden vor dem 1. Februar 2007 begründet wurde, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf den jeweils errechneten Stundenlohn.

B) Monatliche Lehrlingseinkommen / Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg/Berufspraktikum - Modeschule Hallein

1. Lehrjahr	€ 600,--
2. Lehrjahr	€ 700,--
3. Lehrjahr	€ 920,--
4. Lehrjahr	€ 1.020,--

- a) Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sind je nach Lehrjahr einzustufen.
- b) Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, welche bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber eine Ausbildung zur Friseurin/zum Friseur absolvieren möchten, können ein Ausbildungsverhältnis von maximal 18 Monaten vereinbaren. Ziel eines solchen Ausbildungsverhältnisses ist hierbei der Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung. Die Kosten für den erstmaligen Antritt zur Lehrabschlussprüfung trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber. Ein Berufsschulbesuch ist für diese Ausbildungsform nicht vorgesehen.

Für die ersten zwölf Monate dieses Ausbildungsverhältnisses gebührt das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres und ab dem 13. Monat das Lehrlingseinkommen des 4. Lehrjahres.

Personen mit Lehrzeiten im Lehrberuf Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)/Friseur und Perückenmacher (Stylist), jedoch ohne positiver Lehrabschlussprüfung bzw. Absolventinnen/Absolventen einer gleichgehaltenen schulischen Ausbildung, können kein Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg vereinbaren.

- c) Schülerinnen/Schüler der Modeschule Hallein mit der Schulausrichtung Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei, die aufgrund der schulrechtlichen Bestimmung zur Ableistung eines dreimonatigen Betriebspraktikums zwischen dem III und IV Jahrgang verpflichtet sind, haben Anspruch auf ein Lehrlingseinkommen für das 2. Lehrjahr gem. Abs. B pro Monat des Betriebspraktikums, da die Lehrplangestaltung mit der Friseurausbildung erst ab dem II Jahrgang beginnt.

Diese Bestimmung gilt für die Dauer des Schulversuches, danach führen die Kollektivvertragsparteien erneut Gespräche über die Bezahlung während des Betriebspraktikums.

## § 4 Haararbeiterinnen und Haararbeiter

Als Haararbeiterinnen/Haararbeiter gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche die Tätigkeiten des Tressierens, Knüpfens, Kordelns, Nähens oder Tambourierens durchführen. Für die Ausübung einer der oben angeführten Tätigkeiten gebührt eine Zulage von € 2,25 pro angefangene Stunde dieser Tätigkeiten.

## § 5 Zulagen

### A) Salonleiterinnen und Salonleiter

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorwiegend Friseur Tätigkeiten im Betrieb ausüben und schriftlich vereinbart haben, dass zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel die Arbeitseinteilung, die Führung von Stundenlisten, die Materialausgabe und deren Bestellung, verrichtet werden, erhalten für die zusätzliche Ausübung dieser Tätigkeiten eine monatliche Zulage in Höhe von 13 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A , kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

## B) Ausbilderinnen und Ausbilder

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilderin bzw. Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

## C) Kumulierte Zulage

Beim Zusammentreffen der Zulagen gemäß Abs. A und B gebührt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine monatliche kumulierte Zulage in Höhe von 20 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

## D) Zulage für Friseurmeisterinnen/Friseurmeister

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Meisterprüfung (derzeit fünf Module) abgelegt haben und einen Nachweis über zumindest eine dreijährige Berufstätigkeit als Friseurin/Friseur vorlegen können, erhalten eine monatliche Meisterzulage in Höhe von 10% des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs A5, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen gelten für Friseurmeisterinnen/Friseurmeister nachstehende monatliche kumulierte Zulagen in Höhe von:

für Salonleiterinnen und Salonleiter nach lit. A 20%,

für Ausbilderinnen und Ausbilder nach lit. B 15%,

in der kumulierten Zulage nach lit. C 30%,

des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs A5, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

Übergangsbestimmung:

Für bestehende Dienstverhältnisse, welche bereits vor dem 1. April 2022 begonnen haben, kann die Zulage nach lit. D in bestehende Überzahlungen eingerechnet werden.

## § 6 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

## § 7 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.4. 2022 in Kraft.

Wien, am 1. März 2022

Für die Bundesinnung der Friseure  
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

KommR MSt. Wolfgang Eder  
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild  
Geschäftsführer

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Vida,  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Roman Hebenstreit  
Vorsitzender

Mag.a Anna Daimler, BA  
Generalsekretärin

Christine Heitzinger  
Fachbereichsvorsitzende

Andreas Gollner  
Fachbereichssekretär